



1. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB)

1.1 Maß der baulichen Nutzung

Als maximal zulässige Grundfläche wird die auf der Planzeichnung jeweils zeichnerisch festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt (§ 9 (1) 1 BauGB i. V. m. § 16 (3) 1 BauNVO).

1.2 Höhe baulicher Anlagen / Geschossigkeit

Ausnahmsweise darf von der zwingenden II-Geschossigkeit in den Anbauzonen der Einzelhäuser abgewichen werden, wenn ein I-geschossiger Anbau mit Glasfassade errichtet wird (Wintergarten).

1.3 Ruhender Verkehr

Stellplätze (St) und Garagen (Ga) sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig (§ 9 (1) 4 BauGB i. V. m. § 12 (6) BauNVO).

Es sind nur auf den vom Hauptgebäude abgesetzten freistehenden Flächen für Garagen (Ga) ebenfalls überdachte Stellplätze (Carports) und offene, ebenerdige Stellplätze zulässig. Auf den Flächen für Stellplätze (St) sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) nicht zulässig (§ 9 (1) 4 BauGB i. V. m. § 12 (6) BauNVO).

1.4 Begrünung

Die zum Erhalt festgesetzten Bäume dürfen nicht beschädigt, beeinträchtigt oder beseitigt werden. Ausfälle sind durch Anpflanzungen von standortgerechten, heimischen Laubbäumen zu ersetzen (§ 9 (1) 25 b BauGB).

1.5 Abgrabungen und Aufschüttungen

Abgrabungen und Aufschüttungen sind nicht zulässig (§ 9 (1) 17 BauGB).

2. Hinweise

2.1 Erhaltungs- und Gestaltungssatzung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gleichzeitig eine Erhaltungs- und Gestaltungssatzung „Dachseite“ aufgestellt. Die Errichtung, der Rückbau, der Abbruch und die Änderung baulicher Anlagen bedürfen dort einer Genehmigung nach § 172 BauGB. Dies gilt auch für bauliche Anlagen, die gemäß §§ 65 und 67 BauO NRW keiner Baugenehmigung bedürfen.

Prägend für das Siedlungsbild sind die Kubatur der Gebäude mit der modellierten Architektursprache der einzelnen Gebäude mit ihren Vor- und Rücksprüngen und dem Materialwechsel Klinker/Putz. Das Gestaltbild der Wohnhäuser wird durch einheitliche Gestaltungselemente und spannungsreiche Frei- und Gartenumkleidung geprägt. Um das städtebauliche Gesamtbild zu erhalten bzw. regulierend Veränderungen zuzulassen, sind in der Satzung Anforderungen zu den Anbauten, dem Dach, den Öffnungsmaßen der Fenster und Türen, Vordächern, Auswahl von Materialien oder Gestaltung der Freiräume getroffen. Dabei werden Modernisierungen und die Erfordernisse der Anpassung und Einhaltung der Vorschriften der Energieparverordnung nicht verhindert. Ziel der Satzung ist, die Siedlung als gestalterische Einheit mit ihren für die Architektur der 1960er Jahre charakteristischen und prägenden Elementen zu erhalten.

2.2 Denkmalschutz

Gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) ist die Entdeckung eines Bodendenkmals (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelruine, aber auch Verankerungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich der Stadt Münster / Städtische Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster anzuzeigen. Die Fundstelle ist nach § 16 DSchG NW unverändert zu erhalten.

2.3 Einsichtnahme in Vorschriften

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum „Planen-Bauen-Umwelt“ im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Alberdiner Weg 33, eingesehen werden.

2.4 Kampfmittel

Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung liegen zurzeit nicht vor. Sollten während der Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, so sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und die Feuerwehr der Stadt Münster ist zu verständigen.

2.5 Altlasten

Für den Planbereich sind keine Altlast-/Verdachtsflächen bekannt. Sollten sich jedoch bei Bauarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen ergeben, ist unverzüglich das Amt für Grünflächen und Umweltschutz zu informieren.



Igelpatt



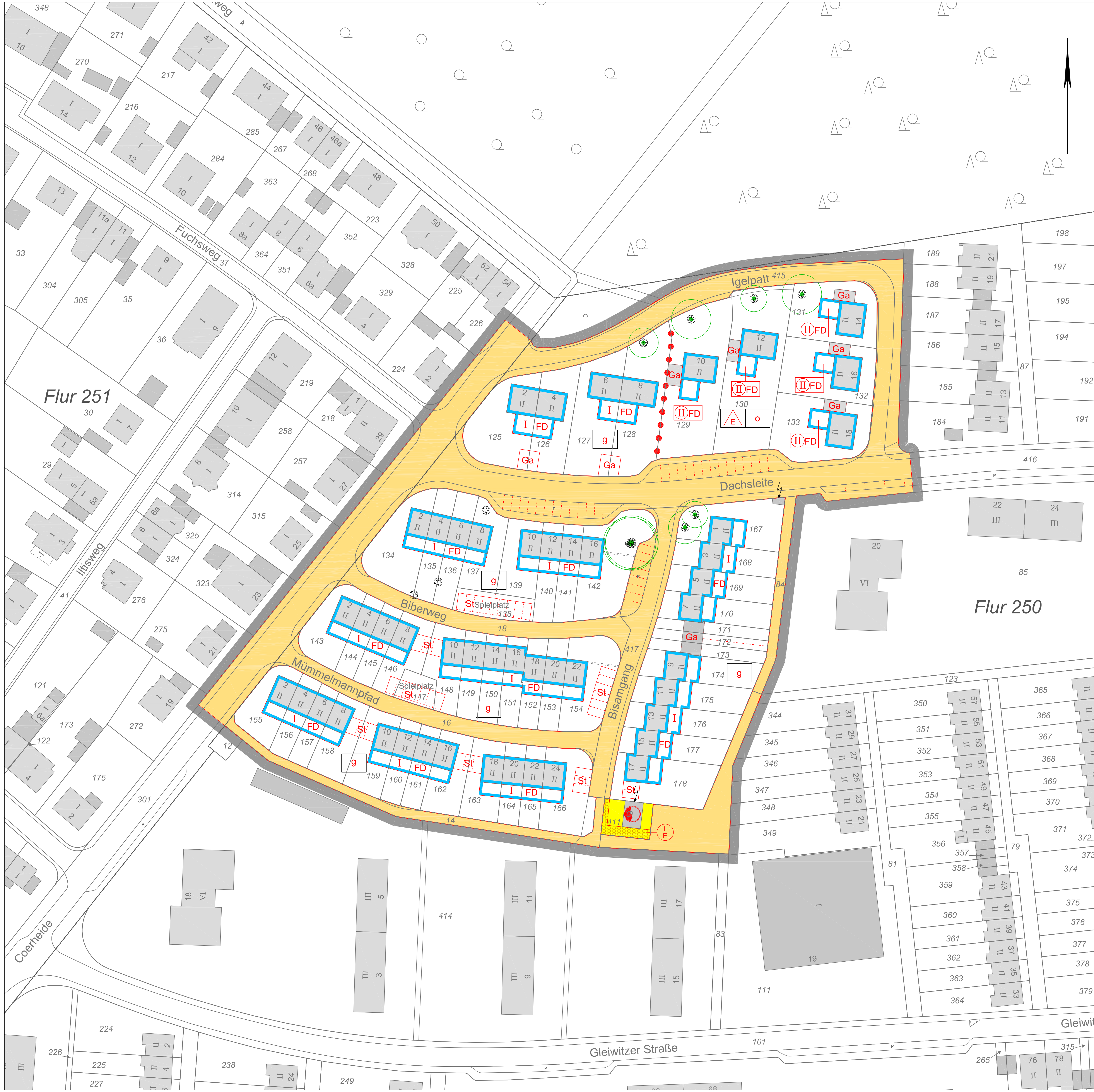
Igelpatt



Bisamgang



Mümmelmannpfad



Bebauungsplan Nr. 549

Coerde - Coerheide / Igelpatt /
Dachseite / Biberweg /
Mümmelmannpfad / Bisamgang

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Maß der baulichen Nutzung

I Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

II Zahl der Vollgeschosse, zwingend

Bauweise

o offene Bauweise

g geschlossene Bauweise

△ nur Einzelhäuser zulässig

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Oberbaubare Grundstücksflächen

— Baugrenze

Bauvorschriften

FD Flachdach

Verkehr

— Straßenbegrenzungslinie

— Straßenverkehrflächen

Ver- und Entsorgung

— Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen

⚡ Elektrizität

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

— Bäume

Nebenanlagen und Gemeinschaftsanlagen

St Flächen für Stellplätze

Ga Flächen für Garagen

— Mit Leitungsgräben L zu belastende Flächen zugunsten der Erschließungsträger E

Hinweise

— Vorgeschlagene Abgrenzung (Stellplätze, Fahrbahn, Grundstücke)

— Vorhandene Mauer

Bestandsangaben

— Flurgrenze

— Flurstücksgrenze

— Topografische Umrisslinie

— Baum

— Wohngebäude / Öffentliches Gebäude

— Wirtschaftsgebäude

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954)
- Baunutzungsordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2014 (GV. NRW. S. 294)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 678)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden aufgrund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.
Plangrundlage 07/2014

Der Rat der Stadt Münster hat am 10.12.2014 zu dem vom 18.06. bis zum 18.09.2014 öffentlich ausgetragten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 549 Änderungen und Ergänzungen beschlossen, die insgesamt durch diese Planung wiedergegeben werden.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß §§ 2 und 10 i. V. m. § 13 a BauGB und §§ 7 und 41 GONW durch den Rat der Stadt am 10.12.2014 als Satzung beschlossen worden.

Münster, 11.12.2014

Markus Lewie (L.S.)
Oberbürgermeister

Kupferschmidt
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 27 vom 19.12.2014 in Kraft getreten.

Münster, 19.12.2014

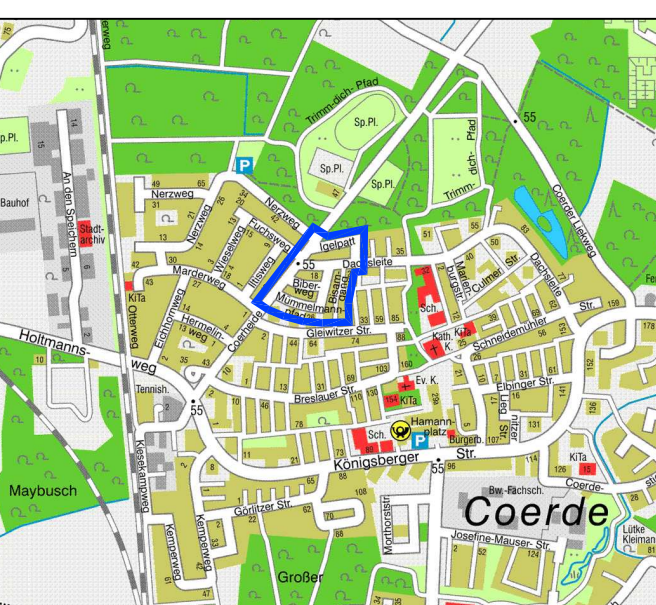
Der Oberbürgermeister
im Auftrag
Hulk (L.S.)

Gemarkung: Münster

Flur: 250, 251

Maßstab: 1:500

Amt für
Stadtentwicklung
Stadtplanung
Verkehrsplanung



Bebauungsplan Nr. 549

Coerde -
Coerheide / Igelpatt / Dachseite /
Biberweg / Mümmelmannpfad /
Bisamgang